

INFORMATIONEN ZU FILM- UND DREHGENEHMIGUNGEN

in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Wenn öffentliche Verkehrsflächen wie Fußgängerzonen, Gehwege, Straßen oder Plätze für Dreharbeiten und/oder Filmaufnahmen benutzt werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Timmendorfer Strand notwendig. Das gilt insbesondere dann, wenn Aufbauten, Sondereffekte und Verkehrsmaßnahmen zum Einsatz kommen. Eine Erlaubnis wird auch für die Nutzung von Grünflächen, städtischen Liegenschaften, des Strandbereichs und öffentlichen Gebäuden benötigt.

Dreharbeiten/Filmaufnahmen auf öffentlichen Flächen sind genehmigungsfrei, wenn - lediglich mit einer Handkamera oder Kamera auf Stativ gefilmt wird, - keinerlei Behinderungen oder Störungen verursacht werden. In diesem Fall ist es ausreichend der Gemeinde die Durchführung der Dreharbeiten/ Filmaufnahmen schriftlich anzuzeigen. Für Dreharbeiten/Filmaufnahmen auf Privatflächen genügt die Zustimmung des Eigentümers. Soll auf Flächen von Sonderveranstaltungen (zum Beispiel Weihnachtsmarkt, Stadtfeste etc.) gedreht und/oder gefilmt werden, ist zusätzlich die Zustimmung des Veranstalters einzuholen.

Für die Einhaltung des geltenden Rechts zur Abbildung von Personen, des Datenschutzes sowie von Urheberrechten ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

ANTRAG

Wenn Sie in Timmendorfer Strand in öffentlichen Bereichen über das genehmigungsfreie Maß hinaus drehen oder filmen wollen, müssen Sie zunächst einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser kann formlos erfolgen oder mit einem Antragsformular, das Sie bei der Gemeinde Timmendorfer Strand anfordern können.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand oder an die E-Mailadresse ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org einzureichen und sollte grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Drehbeginn vorliegen, bei umfangreicheren Filmaufnahmen mindestens 1 Monat vorher.

Der formlose Antrag muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Antragsteller: Unternehmen/Institution, Anschrift, Telefonnummer
Haftpflichtversicherungsnachweis (unbeschränkt)
- Titel/Arbeitstitel der Dreharbeiten/Filmaufnahmen und vorauss. Sende- bzw. Erscheinungstermin
- Datum und Uhrzeit/en der Dreharbeiten/Filmaufnahmen
- Drehort mit Angabe des Straßennamens, ggf. genauere Ortbezeichnung (Parkanlage u. ä.)
- Kurze Beschreibung des Umfangs der Arbeiten und ggfs. Besonderheiten
- Eventuelle temporäre Veränderungen - notwendige Aufbauten für die Filmarbeit - Anzahl der Fahrzeuge - eventuell benötigte Halteverbotszonen inklusive Hausnummer und Lageplan mit Kennzeichnung der Drehortfläche - ggf. Einzelszenenbeschreibung mit stichwortartiger Angabe, was im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden soll (besonders bei Schuss- und/oder Actionszenen)

ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN / ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist während der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Ggf. kann sie um weitere Dokumente ergänzt werden.

Die Drehgenehmigung ersetzt nicht sonstige eventuell erforderliche Genehmigungen und Vereinbarungen. Diese sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller einzuholen. Insbesondere bei Dreharbeiten/Filmaufnahmen größeren Umfangs kann zudem eine persönliche Vorsprache bzw. eine Ortsbegehung erforderlich sein. Bei umfangreichen Dreharbeiten/Filmaufnahmen empfiehlt sich eine Anwohner-Information per Wurfsendung durch den Antragsteller. Darin sollten zumindest genannt werden - Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers - Drehort - Drehtage und Uhrzeiten - Ablauf der Dreharbeiten bzw. Filmaufnahmen - Ansprechpersonen vor Ort und ihre Erreichbarkeit.

FLUG- und LUFTAUFNAHMEN

z.B. mit Drohnen sind mit der Drehgenehmigung nicht abgedeckt. Der Einsatz von Drohnen ist zusätzlich genehmigen zu lassen und entsprechend zu beantragen. Voraussetzung ist eine Genehmigung vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) - Luftfahrtbehörde -

GEBÜHREN

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,00 Euro je erteilter Genehmigung. Ebenfalls ist für die Erteilung dieser Erlaubnis nach § 8 der Sondernutzungssatzung in Verbindung mit Ziffer 13 der Anlage zur Sondernutzungssatzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Tag zu entrichten.

HAFTUNG

Die Nutzung öffentlicher Flächen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die im Rahmen der Dreharbeiten entstehen, haftet das/die antragstellende Unternehmen/Institution. Entstandene Schäden sind von der/vom Nutzungsberechtigten selbst und auf ihre/seine Kosten zu beseitigen. Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vorab mit der Gemeinde Timmendorfer Strand abzustimmen. Bei Dritten durch die Aufnahmearbeiten entstehenden Schäden, stellt das/die antragstellende Unternehmen/Institution die Gemeinde Timmendorfer Strand von dementsprechenden Ansprüchen frei.

KONTAKT

Gemeinde Timmendorfer Strand,
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Email: ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org

Frau Balschun: Tel.: 04503/ 807-149

Frau Heide: Tel.: 04503/ 807-187